

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 1. Juni 1939

Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reiches (Neuer Finanzplan) vom 20. März 1939 (RGBl. I, Seite 561)

Nach § 6 der Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan vom 26. April 1939 (RGBl. I, Seite 829) sind auch die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts unmittelbar gefördert wird, verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II, zu bezahlen. Die Kirchenvorstände und Leiter der gesamtkirchlichen Ämter sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung (DVO) eingehend zu befassen und entsprechend zu verfahren. Es kann ihnen auf Wunsch in der Kirchenhauptkasse ein von der Vereinsbank in Hamburg herausgegebenes Heft zur Verfügung gestellt werden, in dem die Bestimmungen des Neuen Finanzplanes mit Erläuterungen und Beispielen zusammengestellt sind. Die genannten kirchlichen Dienststellen haben im wesentlichen folgendes zu beachten:

1. Die erforderlichen Steuergutscheine I und II werden den Kirchenvorständen und gesamtkirchlichen Ämtern auf Abruf von der Kirchenhauptkasse (also nicht von den Finanzkassen) ausgehändigt. Der Abruf erfolgt nach Feststellung des jeweiligen Bedarfs mit dem üblichen Geldanforderungsformular, auf dem jedoch in roter Schrift vermerkt sein muß, daß der Betrag in Steuergutscheinen erbeten wird. Die Aufschrift „in Steuergutscheinen“ würde genügen. Da die Steuergutscheine auf 100 RM, 200 RM, 500 RM, 1000 RM, 2000 RM, 5000 RM und 10 000 RM lauten, ist auch anzugeben, welche Stücke gewünscht werden. Für die Anforderung der Steuergutscheine ist stets ein besonderes Formular zu verwenden, da dieses für die Kirchenhauptkasse als Kassenbeleg dienen soll. Die Steuergutscheine müssen in der Kirchenhauptkasse gegen Empfangsbestätigung abgeholt werden. Sie sind in der Buchführung wie Bargeld zu behandeln. Die Kirchengemeinden vereinnahmen daher die in Steuergutscheinen geleisteten Zahlungen der Kirchenhauptkasse für das Konto 1/5 des Kontenplanes der Durchschreibebuchführung und führen die Steuergutscheine als Bestandteile ihrer Kasse. Soweit im Tagebuch der Durchschreibebuchführung eine Spalte für Bestandskonten unbenuzt geblieben ist, empfiehlt es sich, diese für den Kassenverkehr in Steuergutscheinen einzurichten.
2. Die Steuergutscheine werden verwendet zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrages, und

zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II. Gewerbliche Unternehmer sind natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben. Bei Rechnungsbeträgen unter 500 *RM* sind keine Steuergutscheine auszugeben. Spitzenbeträge, die nach Teilung des Rechnungsbetrages durch 500 verbleiben, scheiden ebenfalls aus. Bei einem Rechnungsbetrag von 800 *RM* sind z. B. für 200 *RM* (40 v. H. von 500 *RM*) Steuergutscheine auszuhändigen, da der über 500 *RM* hinausgehende Spitzenbetrag von 300 *RM* bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt. Als Rechnungsbetrag gilt der an einen Unternehmer für einen Auftrag oder auf Grund eines sonstigen Vertrages insgesamt zu bezahlende Betrag. Wenn also der dem Unternehmer erteilte Gesamtauftrag 1000 *RM* beträgt, so sind ihm 400 *RM* in Steuergutscheinen auszusuchen, und zwar auch dann, wenn die Bezahlung beispielsweise in 5 Raten erfolgt. In diesem Falle würden die 3. und 5. Rate von je 200 *RM* in Steuergutscheinen zu zahlen sein. Auf die Bestimmungen des § 13 der Durchführungsverordnung wird hingewiesen.

Die Ausgabe in Steuergutscheinen wird wie eine Ausgabe in anderen Zahlungsmitteln gebucht. Wird z. B. die Rechnung eines Handwerkers für Arbeiten an der Kirche X bezahlt, so ist in der Durchschreibebuchführung der Gemeinde auch der in Steuergutscheinen gezahlte Betrag auf dem Konto 2/7a zu buchen. Die kirchlichen Dienststellen haben sich den Empfang der von ihnen verausgabten Steuergutscheine wie bei einer Kassenzahlung ordnungsgemäß bestätigen zu lassen.

3. Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen sind von den Gewerbetreibenden an Zahlungs Statt anzunehmen
 1. die Steuergutscheine I stets zum Nennbetrag, also ohne Rücksicht auf den in dem Steuergutschein vermerkten Monat, von dem ab die Einlösung möglich ist;
 2. die Steuergutscheine II im Ausgabemonat und im folgenden Kalendermonat ebenfalls zum Nennbetrag, in den weiteren Kalendermonaten jedoch zuzüglich eines Aufgeldes. Das Aufgeld beträgt im zweiten Kalendermonat nach dem Ausgabemonat ein Drittel vom Hundert des Nennbetrages. Es erhöht sich mit Beginn eines jeden weiteren Kalendermonats bis einschließlich des siebenunddreißigsten Kalendermonats um ein weiteres Drittel vom Hundert des Nennbetrages. Es wird hier verwiesen auf die in dem Heft der Vereinsbank (Seite 34) enthaltene Tabelle über den jeweiligen Wert der Steuergutscheine II. Wenn also im Oktober 1939 ein Steuergutschein II im Werte von 100 *RM* mit der Eintragung „einzulösen ab dem Monat Juni 1942“ ausgegeben werden soll, so zeigt die Tabelle, daß dieser Steuergutschein im Oktober 1939 mit einem Wert von 101,33 *RM* in Zahlung gegeben werden kann. Auf den in Steuergutscheinen zu bezahlenden Rechnungsbetrag ist nur der Nennbetrag der Steuergutscheine anzurechnen. Das Aufgeld ist mit dem in Geld zu vergütenden Rechnungsbetrag zu verrechnen. Hierdurch erzielte Ersparnisse sind in der Abrechnung auf dem betreffenden Ausgabekonto nachzuweisen.
4. Die kirchlichen Dienststellen sollen von der Kirchenhauptkasse nur so viele Steuergutscheine abrufen, wie in den nächsten 4 Wochen zur Bezahlung von Rechnungen tatsächlich gebraucht werden. Irrtümlich zuviel angeforderte Steuergutscheine sind bei nächster Gelegenheit der

Kirchenhauptkasse gegen Erstattung des Wertes in anderen Zahlungsmitteln zurückzugeben. Die längere Aufbewahrung von in nächster Zeit nicht zu verwendenden Steuergutscheinen im Kassenbestand der kirchlichen Dienststellen ist unbedingt zu vermeiden, da sonst die Übersicht über den laufenden Bedarf an Steuergutscheinen für die Gesamtkirche erschwert wird.

5. Soweit kirchliche Dienststellen inzwischen Beträge von der Kirchenhauptkasse erhalten haben, die nach der vorliegenden Anweisung zum Teil in Steuergutscheinen hätten angefordert werden müssen, sind sie verpflichtet, diese gegen Einzahlung des entsprechenden Betrages in Zahlungsmitteln bei der Kirchenhauptkasse abzufordern, wenn die Rechnungsbeträge der Unternehmer noch nicht bezahlt sind. Der Abruf dieser Steuergutscheine gegen bargeldlose Überweisung des Gegenwertes ist nicht zulässig.

Der Landesbischof

Tügel

